

grosser Theil nicht näher bezeichneter Stücke muss ausserdem auf die päpstlichen Register zurückgeführt werden; in ihrer Gesammtheit dürften sie als Hauptquelle des Canonisten zu gelten haben. Wenn er nun aber das Originalregister Alexanders II, also das von Gregors Vorgänger, benutzte, so liegt doch nichts näher, als dass er es mit dem Gregors ebenso gehalten, schon deswegen, weil es örtlich daneben gestanden haben wird.

Mit diesen Vorergebnissen treten wir an die Vergleichung der Deuseditstücke und der von Reg. Nr. 2. Eine Anzahl der Citate stimmt zwischen beiden, einige weichen etwas, andere stark ab. Einige können auf Schreibfehler zurückgeführt werden (vgl. N. A. VIII, S. 230), bei anderen, z. B. VII, cap. LXXV zu VII, cap. XXIV, oder V, cap. LXVI zu VIII, cap. XXVI, oder VII, cap. LXVII et LXVIII zu VII, cap. XIII et XIV, erscheint uns dies nicht mehr zulässig, denn sonst kann man bei der Art der römischen Zahlzeichen eben alles fertig bringen, was man gerade wünscht. Möglich wäre, dass das von Deusedit benutzte Register nicht numeriert war und sich daraus Fehler erklären, doch bleibt dann auffallend, wie gerade im letzten Buche hüben und drüben die Nummern stimmen¹ und eine Erklärung für die äusserst bedeutenden Abweichungen ist damit nicht gefunden. Für obige Ansicht zeugen noch zwei Gründe: 1) Deusedit steht nicht allein, sondern ihm zur Seite der Cod. Ottob. 3057 (den Löwenfeld hier nicht berücksichtigt) mit zwei Stellen: III, 21 zu VI, 17 a und III, 17 a. 2) Aus den Angaben des Deusedit erhellt, dass das fünfte Buch von Reg. Nr. 1 wenigstens um 43 Nummern, das siebente wenigstens um 47 länger gewesen als Nr. 2, was genau der Thatsache entsprechen würde, dass Reg. Nr. 2 nur eine Auswahl von Nr. 1 bietet, dies um so wahrscheinlicher, als die betreffenden Bücher 5 und 7 nur kurz in Reg. Nr. 2 sind.

Das alles meint Löwenfeld S. 317, 318 damit zu widerlegen: 'In jedem anderen Falle würde man die vorstehenden Abweichungen ohne weiteres als Nachlässigkeit der mittelalterlichen Schreiber ansehen; und wer sich mit Handschriften

suchung von Deusedits Canones steht noch aus, Löwenfelds Quellenangaben S. 312 sind unbrauchbar und bieten nicht einmal das Bild, welches man erhält, wenn man die Canones flüchtig durchläutert. Leo IV, Stephan, Zacharias und Alexander fehlen bei ihm ganz. Honorius' und Gregors II. Briefe führt er als Dekretalen an, Gregor I. und Johann VIII. als Register, und doch sagt Deusedit ausdrücklich 'ex regesto Honorii papae', 'ex regesto Gregorii II'. Eigen ist Deusedit, dass er bei den oben genannten Päpsten keine näheren Angaben über die Registernummern zu machen pflegt. 1) In Deusd. p. 502 handelt es sich um verschiedene Bücher (V und VIII).